

Satzung Ortsverband

FWM – Freie Wähler Marktsteft

§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins

1. Der Ortsverband **Freie Wähler Marktsteft** ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in Marktsteft zu betreibende Kommunal- und Landespolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.
2. Deshalb beteiligt sich der Ortsverband **Freie Wähler Marktsteft** an den Wahlen zum Stadtrat. Er tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayrischen Gemeindewahlgesetzes unter nachfolgendem Namen „**Freie Wähler Marktsteft**“ auf.
3. Der Sitz des Vereins Ortsverband Freie Wähler Marktsteft ist Marktsteft. Der Verein Ortsverband Freie Wähler Marktsteft ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck und Aufgabe des Ortsverbands **Freie Wähler Marktsteft** bestehen darin, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Marktsteft eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und darüber mitzubestimmen.

Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten/ innen zu benennen oder zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie oder Mitglied der Bundesvereinigung Freie Wähler allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger entscheiden.

Der Ortsverband **Freie Wähler Marktsteft** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn, Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Der Ortsverband **Freie Wähler Marktsteft** kann einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Ortsverband **Freie Wähler Marktsteft** erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt Volljährigkeit voraus. Der bzw. die Eintretende darf keiner politischen Partei außer der Bundesvereinigung Freie Wähler oder keiner kommunalen Wählervereinigung angehören, falls letztere nicht Mitglied im FW-Landesverband Bayern ist.

Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§4) vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.

Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es

- gegen die in §§ 1,2 aufgeführten Grundsätze verstößt
- einer politischen Partei außer der der Bundesvereinigung Freie Wähler beitrifft
- dem Ansehen der FW schadet.
- mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.

§ 3a Mitgliedschaft im FW Kreisverband (Kitzingen)

1. Mit dem Aufnahmeantrag stellen Neumitglieder gleichzeitig einen Aufnahmeantrag für den **FW Kreisverband Kitzingen**, sofern sie die Mitgliedschaft in der Beitrittserklärung angekreuzt haben. Der Vorstand gibt diesen Aufnahmeantrag an den **FW Kreisverband Kitzingen** weiter. Die Mitgliedschaft im Kreisverband ist kostenfrei.
2. Mitglieder, die dem Ortsverband bereits vor Inkrafttreten der Satzung beigetreten sind, stellen mit Inkrafttreten dieser Satzung einen Aufnahmeantrag für den **FW Kreisverband Kitzingen**. Der Vorstand gibt die Aufnahmeanträge in Form der Mitgliederliste nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung an den **FW Kreisverband** weiter. Innerhalb dieser Frist kann jedes Mitglied seinen Aufnahmeantrag für den Kreisverband schriftlich beim Vorstand widerrufen.

§ 4 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Ortsverbandes besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer, einem Öffentlichkeitsreferenten und 3 Beisitzern. Einzelne dieser Funktionen können auch in Personalunion wahrgenommen werden.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Erweiterter Vorstand:
Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Zwecke (z. B. Teilnahme an Wahlen) und Aufgaben (z.B. Bildung von Arbeitskreisen, Mandatsträger) weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen (kooptieren). Die Dauer ihrer Mitgliedschaft ist beschränkt auf die Amtszeit des Vorstands und auf die Dauer der Erfüllung ihrer Zweck- bzw. Aufgabenbestimmung.
4. Die Delegierten vertreten den Ortsverband **Freie Wähler Marktsteft** in den übergeordneten **FW-Verbänden** (Bezirksverband, Landesverband). Sie werden rechtzeitig vor einer Delegiertenversammlung für diese Versammlung und in der erforderlichen Zahl per Vorstandsbeschluss benannt. Ihre Amtszeit entspricht der der Vorstandschaft des Ortsverbands. Die Delegierten sind an keine Weisungen gebunden.

§ 5 Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils 2 Mitglieder gemeinsam den Vorstand.

§ 6 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§7) auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, daß auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder des Ortsverbandes **Freie Wähler Marktsteft** durch den Vorstand mind. 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
2. Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand des Ortsverbandes **Freie Wähler Marktsteft** gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung (§ 6 Satz 2, und § 12 Abs. 2 bleiben unberührt).
4. Über die gefaßten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, daß die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die jährlich die Kassenprüfung (§ 9) vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft, über die des Schatzmeisters (§ 9) nach Anhörung der Revisoren (§ 7 Abs. 5 Satz 1).

§ 8 Beiträge

Der Ortsverband erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.

§ 9 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 12 Auflösung

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Ortsverbandes, so bedarf es dazu einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder des Ortsverbandes der **Freien Wähler Marktsteft** bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§ 7 Abs.1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt sein gesamtes Vermögen der nächsthöheren **Freien Wähler** Organisation zu und muß für die satzungsgemäßen Aufgaben der **Freien Wähler** verwendet werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf Grund der Gründungsversammlung am 06.10.2020 beschlossen. Sie tritt am 06.10.2020 in Kraft.